



Das neue BGB für alle

ABSCHLUSS DES VERTRAGS Materielles Recht

- Als *Neuheitselemente*, regelt das neue BGB *das Grundsatz der Vertragsfreiheit*, als auch *das Grundsatz des guten Glaubens* sowohl bei der Verhandlung und Abschließen des Vertrags als auch während der ganzen Zeit dessen Ausführung, ohne Möglichkeit um Freizeichnung- oder Begrenzungsklauseln einzuführen für eine solche Haltung von Loyalität und Grundsatz von Treu und Glauben.

Wesentliche Bedingungen für die Vertragsgültigkeit

(1) Im Art. 1.179 §1 werden die notwendige wesentliche Bedingungen für die Vertragsgültigkeit aufgezählt:

1. Vertragsfähigkeit;
2. Zustimmung der Seiten;
3. ein bestimmter und gesetzmäßiger Gegenstand;
4. ein gesetzmäßiges und moralisches Ziel.

(2) Soweit das Gesetz eine gewisse Vertragsform vorschreibt, muss diese beachtet werden, unter der Strafe die vom anwendbaren Gesetz bestimmt wird.

Vertragsfähigkeit

- Das neue BGB erhält der Grundsatz der Vertragsfähigkeit sowohl für natürliche Personen als auch für die Rechtspersonen aufrecht, als Regel, die Ausnahmen sind strikt reguliert und angewandt.
- Die Minderjährigen die noch keine 14 Jahre alt sind und die gesetzlich unfähige Personen können Verträge abschließen nur über Ihren gesetzlichen Vertreter, wie vom Gesetz bestimmt.
- *Die Strafe für die Verletzung der Unfähigkeit um Rechtsurkunden abzuschließen:* da es sich handelt um die Verletzung einer materiellen, wesentlichen und Gültigkeitsbedingung des Vertrags ist die eintretende Strafe grundsätzlich die Nichtigkeit der Urkunde die abgeschlossen wurde unter Nichtbeachtung der Regeln über die Gesetzfähigkeit der Person.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

Zustimmung

- Das Abschließen des Vertrags erfolgt über seine **Verhandlung** von der Seiten oder **über die uneingeschränkte Annahme eines Vertragsangebots** (die Willenserklärung besteht aus zwei Elementen: Angebot und Annahme).
- In das neue BGB wird der Grundsatz des guten Glaubens allgemein anerkannt, dass die Seiten beweisen müssen beim Starten und Abwicklung der Verhandlungen für das Abschließen des Vertrags.
- Um gültig ausdrückt zu sein und um rechtsverbindlich zu sein, muss die Zustimmung in voller Kenntnis der Sache und in uneingeschränkter Freiheit gegeben werden, bzw. ohne von verfälschenden Mangel beeinträchtigt zu sein. In diesem Sinne, bestimmen die Verfügungen des Art. 1204 neues BGB, betreffend der Bedingungen der Zustimmung, dass diese **ernsthaft, frei und in voller Kenntnis der Sache ausgedrückt** sein muss.
- Gemäß Art. 1206 neues BGB ist die Zustimmung verfälscht, wenn sie **aus Versehen** gegeben ist, durch **Betrug** erwirkt wurde oder durch **Gewalt** erpresst (§ 1). Auch ist die Zustimmung durch **Verletzung** verfälscht.
- **Das Versehen:** Anders als in der vorherigen Regulierung, wo das Versehen nur in einem Text behandelt wurde (Art. 954 und im Allgemeinen in die Bestimmungen des Art. 953, 961, zusammen mit andere Fehlen der Zustimmung), in das neue BGB ist das materielle Recht in verschiedenen Artikeln zu finden (Art. 1207-1213), die verschiedene Arten von Versehen regeln, die entstehen können im Moment des Abschließens des Vertrags (unentschuldbares Versehen, angenommenes Versehen, Kalkulationsfehler, Mitteilungs- oder Übertragungsfehler), mit den entsprechenden anwendbaren Sanktionen.
- **Der Betrug:** Der Betrug ist jenes Fehlen der Zustimmung dass besteht aus der Täuschung einer Person durch List- oder betrügerischen Mittel oder durch betrügerischem Weglassen der Informierung des Vertragspartners über Umstände die enthüllt werden sollten (Art. 1214 neues BGB). Betrachtet als Delikt, absichtlich begangen von seinem Autor, Betrug setzt voraus ein materielles und ein vorsätzlichen oder subjektiven Element. In Anbetracht des materiellen Elements berücksichtigt die neue Regelung nicht nur das Verbrechen (die Tat bestehend aus der Benutzung von betrügerischen Manöver, fähig um das Versehen zu verursachen), sondern auch die Auslassung (die negative Haltung, der anderen Seite nicht zu informieren über Umständen die enthüllt werden sollten). Anders als die alte Regelung, wo man ausdrücklich die Bedingung erwähnte, dass der Betrug entscheidend bei dem Abschließen des Vertrags gewesen musste (weil „es ist offensichtlich dass ohne jene Intrige, die andere Seite nicht kontrahiert hätte”), so dass das verursachten Versehen verbunden sein musste mit entscheidende Elementen für das Abschließen des Vertrages, *in der neuen Regelung* findet man diese Bedingung nicht mehr, da es nun genug ist dass durch die betrügerische Haltung der Seite ein Versehen verursacht worden ist, selbst wenn dies nicht wesentlich war (Art. 1214 § 2).
- **Gewalt:** Im Konzept des neuen BGB wird Gewalt, als Fehlen der Zustimmung, betrachtet als die „rechtfertigte Angst, ungerechtfertigt von der anderen Seite oder von einem Dritten veranlasst, so dass die bedrohte Seite glauben konnte, je nach Umständen, dass, ohne seine Zustimmung sein Leben, Person, Ehre, oder Vermögen einem ernsthaften und drohenden Gefahr ausgesetzt würden” (Art. 1216). Um den

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!”

2

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

entscheidenden Charakter der Gewalt festzustellen, so muss man, (wie vom Art. 1216 § 4 neues BGB bestimmt) „sowohl das Alter, der Sozialstatus, die Gesundheit und der Charakter der Person, gegen wem die Gewalt ausgeübt würde, berücksichtigen, als auch irgendwelche andere Umstände die im Moment des Abschließens des Vertrags ihren Zustand beeinflussen könnten“. Weil nicht irgendwelche Bedrohung als solche Gewalt - Fehlen der Zustimmung ist, soll diese eine Gesetzübertretung (illegal) sein, um die Ungültigkeit der Urkunde zu verursachen. Andererseits, gemäß dem neuen BGB, Gewalt ist „Angst verursacht durch die Bedrohung mit der Ausübung eines Rechts, um ungerechtfertigte Vorteile zu erreichen“ (art. 1217). Die Tatsache, dass die Bedrohung entscheidend sein müsste, ergibt sich implizit auch aus den Bestimmungen des Art. 1219 neues BGB, die kein Charakter von Fehlen der Zustimmung für das einfache ehrerbietige Fürchten erkennen, dass aus Respekt entstanden ist, ohne dass dies von Gewalt begleitet wird. Gemäß dem neuen BGB wird die Bedrohung mit etwas Schlimmes nicht als konstitutiv von Gewalt betrachtet, wenn diese aus einer Notzustand ergibt, es sei denn die andere Seite aus diesen Umständen Vorteil gezogen hat (Art. 1218 neues BGB).

- **Die Verletzung:** Es gibt Verletzung wenn eine der Seiten, Vorteil ziehend aus dem Notzustand, dem Mangel an Erfahrung oder an Kenntnisse der anderen Seite, zu ihren eigenen Gunsten oder einer anderer Person, am Datum des Abschließens des Vertrages, eine Leistung von einem erheblich höheren Wert stipuliert als dem Wert der eigenen Leistung. (Art. 1221). Das Bestehen der Verletzung wird auch betrachtet in Abhängigkeit von der Art und Zweck des Vertrags. Die Verletzung kann auch bestehen als der Minderjährige eine exzessive Verpflichtung eingeht im Anbetracht von seinem Vermögenszustand, von den Vorteilen die er aus dem Vertrag erhält oder im Anbetracht von allen Umständen. Anders als in der vorherigen Regelung, wird im neuen BGB die Verletzung auch für mündige Personen anerkannt, unter der Bedingung, dass der Leistungsunterschied höher sein muss als die Hälfte des Werts, zur Zeit des Abschließens des Vertrags, der von der verletzten Seite versprochenen oder durchgeführten Leistung (Art. 1222 § 2). In Anbetracht der Kategorie der Rechtshandlungen die man wegen Verletzung anfechten kann, schließen *die neuen Gesetzbestimmungen* von der Anwendung dieser Sanktion sowohl die aleatorische Verträge, die Transaktion, als auch andere vom Gesetz bestimmten Verträge aus (Art. 1224).

Vertragsgegenstand

- **Der Vertragsgegenstand** besteht aus der Rechtshandlung die von den Seiten in Erwägung gezogen wird im Augenblick dessen Abschließens (art. 1.225). Er muss bestimmt und gesetzmäßig sein (d.h. nicht gesetzwidrig oder gegen der öffentlichen Ordnung oder gegen Treu und Glauben), unter Sanktion der absoluten Nichtigkeit. Die Rechtshandlung unterscheidet sich von der Leistung zu welcher der Schuldner sich verpflichtet hat und die der *Gegenstand der Verpflichtung* ist, betrachtet als Rechtsbindung. Dementsprechend, gemäß Art. 1226 vom neuen BGB, der Gegenstand der Verpflichtung ist die Leistung zu welcher der Schuldner sich verpflichtet und, unter Sanktion der absoluten Nichtigkeit, er muss bestimmt oder zumindest bestimmbar und gesetzmäßig sein.
- **Gültigkeitsbedingungen des Vertragsgegenstands:** Er muss *bestehen* - die Bedingung gilt als erfüllt, wenn das Gegenstand als solche anwesend ist im Augenblick des Abschließens der Urkunde, aber auch für zukünftige Gegenständen (mangels einer

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

3

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

ausdrücklichen Vorschrift können sich die Verträge auch an zukünftige Gegenstände beziehen, gemäß Art. 1228 vom neuen BGB); er muss sich *im Privatrechtsverkehr befinden* (nur die Gegenstände die sich im Privatrechtsverkehr befinden können das Objekt einer Vertragsleistung sein – Art. 1229 vom neuen BGB); er *muss möglich sein* (im Falle einer anfänglichen Unmöglichkeit für eine der vertraglichen Seiten, im Augenblick des Abschließens der Urkunde, bleibt der Vertrag doch gültig); er muss *festgestellt oder feststellbar* sein. In diesem Sinne beinhaltet das neue BGB Verfügungen über die Feststellung des Gegenstands durch einem Dritten oder durch Referenz zu einem Bezugsfaktor, als auch Verfügungen über die Feststellung der Qualität des Gegenstands (d.h., wenn sie nicht vertragsmäßig festgestellt werden kann, muss die Qualität der Leistung oder von deren Gegenstand vernünftig oder, je nach dem Fall, mindestens von mäßigen Niveau sein).

Die Ursache

- Anders als die vorherige Regelung, definiert das neue BGB die Ursache des Vertrags als
„das Reden dass jede Seite dazu bewegt, um den Vertrag abzuschließen“ (Art. 1.235).
- **Gültigkeitsbedingungen. Um gültig zu sein** muss die Ursache der Rechtsurkunde kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen (Art. 1236, 1237 neues BGB):
 - a) Sie muss bestehen. Die Ursache besteht nicht wenn die Unterscheidungskraft oder der sofortigen Zweck bei dem Abschließen des Vertrags fehlen.
 - b) Sie muss gesetzmäßig sein. Die Ursache ist gesetzmäßig wenn sie gemäß dem Gesetz und der öffentlichen Ordnung ist. Die Ursache wird als illegal betrachtet auch wenn der Vertrag nur ein Mittel ist, um die Anwendung einer imperativen gesetzlicher Norm um zu gehen.
 - c) Sie muss moralisch sein (d.h. nicht sittenwidrig, bzw. gegen die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens).
- **Sanktion:** Die Abwesenheit der Ursache verursacht die mögliche Nichtigkeit des Vertrags, mit Ausnahme der Situation wann der Vertrag falsch beurteilt wurde und kann andere Rechtsfolgen verursachen. Die illegale oder sittenwidrige Ursache verursacht die absolute Nichtigkeit des Vertrags wenn sie gemeinsam ist, oder, andernfalls, wenn sie der anderen Seite bekannt war oder, je nach dem Fall, bekannt sein sollte.

Beweis in der Sache: der Vertrag ist gültig selbst wenn die Sache nicht ausdrücklich bestimmt wird. Bis zum Beweis des Gegenteils wird das Bestehen einer gültigen Sache angenommen.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.